VERORDNUNG (EWG) Nr. 303/92 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1992

zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch (³), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91 (⁴), enthält insbesondere genaue Bestimmungen über die Ausschreibung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, enthält insbesondere die Mindestmengen, für die Angebote eingereicht werden können.

Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hat die Eröffnung von Ausschreibungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung zur Folge.

Der genannte Artikel sieht die Anwendung dieser Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage, die in dem jeweiligen Notierungsgebiet besteht, vor. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet, in dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt eröffnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Großbritannien, Dänemark, den Niederlanden, Irland, Nordirland und in der Bundesrepublik Deutschland werden zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern getrennte Ausschreibungen eröffnet.

Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 können die Angebote bei den Interventionsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.

Artikel 2

Die Angebote müssen spätestens am 14. Februar 1992 um 14.00 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle vorliegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1992

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

^(*) ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39. (*) ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.

^{(&}lt;sup>5</sup>) ABI. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.